

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

11. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 918

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

II.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 918. Karlsruhe den 29. März 1811.

Mit Bericht vom 22. und präs. 24. März
Nro. 3102. legt das Donau-Kreis-Direktorium
folgenden Fall zur Entscheidung vor:

Die Hof-Bauern in den vier St. Georgen
Kloster-Stuben sind zur jährlichen Ablieferung
eines Quantums Butter an gnädigste Herrschaft,
nach Maaßgabe der Kühe-Zahl zu 4 Kreuzer per
Pfund verbunden.

Es fragt sich, wie diese Abgabe in der Steuer
zu behandeln ist?

B e s c h l u ß.

1. Dem Kreis-Direktorio ist hierauf zu er-
öffnen:

1.) Der mittlere Werth des Pfund But-
ters, nach den zwei Decennien, die den Preis
der Güter bestimmen, ist nach Billigkeit anzu-
setzen, davon 4 fr. abzuziehen, der Rest aber
als der Anschlagpreis anzunehmen.

2.) Wie viel im Durchschnitt von allen
Pflichtigen Pfunde Butter geliefert werden,
hat der Steuer-Kommissär durch eine Durch-
schnitts-Berechnung aus den — unter 1. be-
merkten Dezennien zu eruiren. So weit dieses

nicht möglich ist, oder nur mit großem Zeit-
Aufwand hergestellt werden könnte, sind die
neuesten Jahre, wovon man die Lieferung weiß,
als Maassstab anzunehmen.

3.) Die hiernach bestimmte Pfundzahl mit
dem unter 1. Bemerkten Anschlag multiplicirt,
gibt die Revenüe des Gefällnehmers, die dem-
selben, je nachdem die Höfe Erblichen, oder
bloße Zinsgüter sind, mit 25. resp. 18. (G.
St. D. S. 8.) ins Steuer-Kapital gerechnet
werden muß.

4.) Da der Viehbestand in der Regel mit
dem Güterstand im Verhältniß steht, der Gü-
terstand aber durch das Schatzungs-Kapital
dargestellt werden wird; so ist an dem Güter-
Kapital jedes Einzelnen wegen der Last der
Butterlieferung der so vielte Theil des — dem
Gefällnehmer nach 3. zur Last zu setzenden
Steuer-Kapitals abzugiehen, der so vielte Theil
das Schatzungs-Kapital des Einzelnen von dem
Schatzungs-Kapital aller Einzelnen, welche
dieser Beschwerde unterliegen, ausmacht.

5.) Wenn zum Beispiel das Pfund Butter
im Durchschnitt 16 kr. kostet, so ist der An-
schlag per Pfund nach $1 = 12$ kr.

Wenn jährlich im Durchschnitt 1000 Pfund
geliefert werden, die Revenüe des Gefällneh-
mers 200 fl., und
wenn die Güter bloße Gültgüter sind,

das ihm anzusetzende Steuer-Kapital 3600 fl. nach 3. Ist das Kapital aller Güter, worauf die Last der Butter-Lieferung ruht, 90,000 fl., so fällt auf 100 fl. Güter-Kapital 4 fl. Gefäll-Kapital, und wenn also A. 400 fl. Gütersteuer-Kapital hat, so werden ihm nach 4. wegen der Butter-Lieferung 16 fl. am Kapital abgeschrieben.

Hiernach ist in diesem Fall zu verfahren.

2. Von vorstehender Verfügung ist den übrigen Kreis-Direktorien Nachricht zu geben, um in ähnlichen Fällen gleiches Verfahren eintreten zu lassen.

12.

F i n a n z = M i n i s t e r i u m.

Steuer-Departement.

Nro. 924. Karlsruhe den 29. März 1811.

Auf den Bericht vom 23. präf. 27. März d. J. Nro. 3253 wird dem Donau-Kreis-Direktorio rescribirt:

1.) Nach §. 14. der Grundsteuer-Ordnung hat der Eigenthümer die Steuer von dem Kapital der Güter nach Abzug des Kapitals der